

Beitragsordnung des Vereins:

SSV Samswegen 1884 e. V. (nachfolgend Verein genannt)

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	60,00
02	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, bei denen mindestens ein Erwachsener (Familienmitglied) Vereinsmitglied ist	50,00
03	Erwachsene über 18 Jahre	100,00
04	Senioren ab 60 Jahre	60,00
05	Ehrenmitglieder	0,00

1. Die Beitragsklasse 02 wird nur auf Antrag durch Vorstandsbeschluss gewährt.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und zusätzliche durch den Verein abgeschlossene Versicherungen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung/ Überweisung bis zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Vereinskonto

Kreissparkasse Börde

IBAN: DE11810550003302000994

BIC: NOLADE21HDL

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich an die gültige Vereinsadresse zu senden und gilt als fristgerecht, wenn der Eingang satzungsgemäß erfolgt ist. Bei Nichteinhaltung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres halbes Jahr.

